

# **Satzung der Stadt Bad Salzungen über Stellplätze und Garagen vom 26.11.2001**

**Die vorliegende Fassung berücksichtigt:**

## **1. Änderung vom 31.01.2020**

### **Rechtsgrundlagen:**

- § 49 (3) Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014 i.d.F. der letzten berücksichtigten Änderung vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 760)
- § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74)

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Salzungen einschließlich deren Ortsteile.

Die Satzung ist anzuwenden für Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten sowie Nutzungsänderungen von bebauten und bisher unbebauten Grundstücken.

### § 2 Zahl der Stellplätze

1. Die Zahl der nach § 49 ThürBO erforderlichen Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Bei Nutzungsänderungen bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach der Differenz zwischen den Stellplatzanforderungen beider Nutzungen.
3. Sind bereits auf Grund einer vorangegangenen Baugenehmigung Stellplätze abgelöst worden, so sind diese im Falle des Abbruchs des von dieser Baugenehmigung erfaßten Gebäudes bei der Errichtung eines neuen Gebäudes anzurechnen.

### § 3 Größe der Stellplätze

Die Größe der Stellplätze einschließlich Zu- und Abfahrten beträgt für Personenkraftwagen 25 m<sup>2</sup> und für Lastkraftwagen beziehungsweise Omnibusse 100 m<sup>2</sup>.

### § 4 Herstellungskosten

Ein Teil des Geldbetrages im Sinne des § 49 Abs. 3 ThürBO, der auf die Herstellungskosten je Stellplatz entfällt, beträgt 60 % aus 190,- Euro je m<sup>2</sup>.

## § 5 Grundstückswerte

1. Zuzüglich zu den Herstellungskosten gemäß § 4 dieser Satzung werden 60 % des Bodenwertes des Grundstücks des Verpflichteten, für das Stellplätze herzustellen sind, je m<sup>2</sup> erhoben.
2. Für die Bodenpreise gelten die jeweils gültigen Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses für den Bereich Bad Salzungen, die gemäß § 196 BauGB zweijährig ermittelt werden.  
Die Bodenrichtwerte werden für die Stellplatzablöseberechnung auf volle Euro abgerundet.
3. Der Zoneneinteilung wird die jeweils aktuelle Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses zugrunde gelegt.

## § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

1. Im Rahmen des Bescheides über die Baugenehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde erfolgt die Festsetzung der Anzahl der an die Stadt abzulösenden Stellplätze gemäß § 49 Abs. 3 ThürBO.
2. Die Bauaufsicht gestattet dem Bauherren mit Einverständnis der Gemeinde, dass der Bauherr sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, einen Geldbetrag zu bezahlen.  
Das Einvernehmen der Gemeinde wird über einen Ablösevertrag zwischen Gemeinde und Bauherren im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen.
3. Der Ablösebetrag wird mit Bestandskraft der Baugenehmigung, spätestens jedoch einen Monat nach Zugang der Baugenehmigung bei der Stadt Bad Salzungen fällig.
4. Als Sicherheit für den Ablösebetrag hinterlegt der Bauherr bei Vertragsunterzeichnung eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft, welche den Passus „Zahlen auf erstes Anfordern“ enthalten muss.  
Die Vorlage der Bankbürgschaft ist dann nicht erforderlich, wenn der Ablösebetrag nachweislich bereits bei der Stadt Bad Salzungen eingezahlt worden ist.
5. Wird der Ablösevertrag unwirksam (zum Beispiel durch bestandskräftige Ablehnung der Baugenehmigung), ist auf Anforderung des Bauherren die Bankbürgschaft von der Stadt freizugeben beziehungsweise der bereits eingezahlte Geldbetrag zurückzuzahlen.  
Der Bauherr hat hierfür keinerlei zusätzliche Aufwendungs- oder Schadenersatzansprüche.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Bad Salzungen über die Festsetzung und Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 26.11.2001 außer Kraft.

Die Satzung über Stellplätze und Garagen der Stadt Bad Salzungen vom 26.11.2001, öffentlich bekannt gemacht am 30.11.2001 in der Tageszeitung „Freies Wort“, sowie die 1. Änderungssatzung, erstrecken sich auf das Gebiet der durch Gesetz vom 28.06.2018 (Thür. GVBl. 7/2018) in die Stadt Bad Salzungen eingegliederten Gemeinden Tiefenort, Frauensee und Ettenhausen a.d.Suhl.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Tiefenort über Stellplätze und Garagen vom 07.09.1998 mit ihrer Anlage und die Abgabensatzung zur Stellplatzsatzung vom 02.12.1998 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 26.11.2001

Seidler  
Bürgermeister

Siegel

## Anlage

zu § 2 der Satzung über Stellplätze und Garagen in der Stadt Bad Salzungen

Nr.	Verkehrsquelle	Anzahl der Stellplätze (STPL)
<b>1. Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser	2 STPL je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 STPL je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 STPL je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 STPL je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 STPL je 10 Betten, jedoch mind. 2 STPL
1.6	Arbeitnehmerwohnheime	1 STPL je 2 Betten, jedoch mind. 3 STPL
1.7	Altenwohnheime, Altenheime	1 STPL je 10 Betten, jedoch mind. 3 STPL
<b>2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 STPL je 40 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 STPL je 25 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 STPL
<b>3. Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 STPL je 40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 STPL je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (z.Bsp. Autohäuser und dergleichen)	1 STPL je 50 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte (zum Beispiel Lebensmittelmärkte und dergleichen)	1 STPL je 20 qm Verkaufsnutzfläche
<b>4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Theater-, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 STPL je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (zum Beispiel Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 STPL je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 STPL je 20 Sitzplätze
4.4	Videotheken, Spielotheken, Diskos und andere Vergnügungsstätten	1 STPL je 20 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 STPL je Einrichtung
<b>5. Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (zum Beispiel Trainingsplätze)	1 STPL je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze/Sportstadien mit Besucherplätzen	1 STPL je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 STPL je 15 Besucherplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Anzahl der Stellplätze (STPL)
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 STPL je 50 qm Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 STPL je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 STPL je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 STPL je 200 - 300 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 STPL je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 STPL je 10 Kleiderablagen, zusätzlich je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 STPL je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 STPL je Spielfeld, zusätzlich 1 STPL je 10 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 STPL je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 STPL je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsanlegeplätze	1 STPL je 5 Boote
<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 STPL je 10 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 STPL je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe (ab 12 Betten)	1 STPL je 3 Betten und für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschl. nach 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 STPL je 10 Betten
6.5	Stehimbiss	1 STPL für den Betreiber
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>	
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Schwerpunkt-krankenhäuser), Privatkliniken	1 STPL je 3 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 STPL je 5 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 STPL je 2 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 STPL je 10 Betten
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
8.1	Grundschulen	1 STPL je 30 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 STPL je 25 Schüler und zusätzlich 1 STPL je 5 Schüler über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 STPL je 15 Schüler
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 STPL je 25 Kinder
8.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 STPL je 15 Besucherplätze

<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Anzahl der Stellplätze (STPL)</b>
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 STPL je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 STPL je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 STPL je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 STPL je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 STPL je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 STPL je Waschplatz
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen	1 STPL je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 STPL je 2000 qm Grund- stücksfläche, jedoch mindestens 10 STPL

Die eingearbeitete 1. Änderung der Satzung der Stadt Bad Salzungen über Stellplätze und Garagen vom 26.11.2001 wurde am 05.02.2020 in der Tageszeitung „Freies Wort“ öffentlich bekannt gemacht und ist somit Bestandteil der Satzung.

F.d.R.d.A.

gez. Mai  
Mitarbeiterin Hauptamt